

# Risikoanalyse Artenschutz

## Bebauungsplan Aktienweg



Abb. 1: Blick auf die nördliche Grundstücksgrenze

Auftraggeber: Manfred Ostermann  
Aktienweg 14  
56743 Mendig

Auftragnehmerin: Diplom Biologin  
Andrea Herzberg  
Schönecker Mühle 1  
56283 Ney

Tel.: 06745/1374  
mobil 0171/6464919

Januar 2019

<b>Inhalt:</b>	<b>Seite</b>
1. Anlass und Aufgabenstellung	1
2. Rechtliche Grundlagen	1
3. Untersuchungsgebiet	1
4. Schutzgebiete	2
5. Bestandserfassung	3
6. Artenschutzrechtliches Fazit	6

Anhang: Bestandslageplan

## 1. Anlass und Aufgabenstellung

Im Rahmen des „Bebauungsplans Aktienweg der Stadt Mendig“ ist die Bebauung einer, östlich des Aktienwegs gelegenen, Fläche von 2.675 m<sup>2</sup> mit Wohnhäusern geplant. Die vorliegende artenschutzrechtliche Vorabschätzung analysiert eine mögliche Betroffenheit planungsrelevanter Tier- und Pflanzenarten.

## 2. Rechtliche Grundlagen

Grundlage einer „Risikoanalyse Artenschutz“ stellen die Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), insbesondere des §§ 44 Abs. 1, 5 und 6 sowie § 45 Abs. 7 dar. Geregelt wird hier der Schutz besonders geschützter Tier- und Pflanzenarten sowie ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Zu berücksichtigen sind dabei alle europäisch geschützten FFH-Anhang IV- Arten. Zur Zeit umfasst die Liste der in Deutschland vorkommenden Arten der FFH- Richtlinie (Fauna-Flora-Habitatrichtlinie vom 21. Mai 1992, 92/43/EWG) Amphibien und Reptilien, Käfer, Libellen und Schmetterlinge, Säugetiere insbesondere Fledermäuse sowie Farn- und Blütenpflanzen und ihre Lebensräume.

Im Anhang 1 der Vogelschutzrichtlinie der EU (Richtlinie 2009/147/EG vom 30. November 2009) sind zudem alle europäischen Vogelarten aufgeführt, für deren Schutz besondere Maßnahmen ergriffen werden müssen.

Ein Nachweis dieser Arten erfordert im nächsten Schritt eine spezielle artenschutzrechtliche Untersuchung und die Planung geeigneter Schutz-, Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen.

## 3. Untersuchungsgebiet



Das Planungsgebiet zwischen dem Aktienweg und der Firmenzufahrt umfasst eine 2.675 m<sup>2</sup> große Fläche am nördlichen Bebauungsrand von Niedermendig. (siehe auch Satellitenübersicht links)

Die Fläche wurde in den 70iger Jahren mit bimshaltigem Material aufgeschüttet und verdichtet und das südliche Drittel als Parkplatz und Materiallager der Firma Bau Trend Natur genutzt.

Die östliche Böschung zum angrenzenden Acker hat eine Höhe von 3-5 m. Zum westlich verlaufenden Aktienweg ist die Fläche in der unteren Hälfte durch einen Holzzaun begrenzt.

Abb. 2: Satellitenübersicht der Gesamtfläche

#### 4. Schutzgebiete

Die Planungsfläche liegt in der Großlandschaft des Mittelrheingebietes in der sogenannten Pellenzsenke. Das Großrelief besteht aus einer 10 km langen und 6 km breiten Senke zwischen Maifeld, Laacher Kuppen und Pellenzvulkanen. Das Landschaftsbild ist geprägt durch eine offene Agrarlandschaft mit Gehölzsäumen, kleinen Waldbeständen und Einzelbäumen.

Die Analyse der Geodaten ([www.naturschutz.rlp.de](http://www.naturschutz.rlp.de)) zu artenschutzrelevanten Schutzgebieten ergab folgende Flächen:

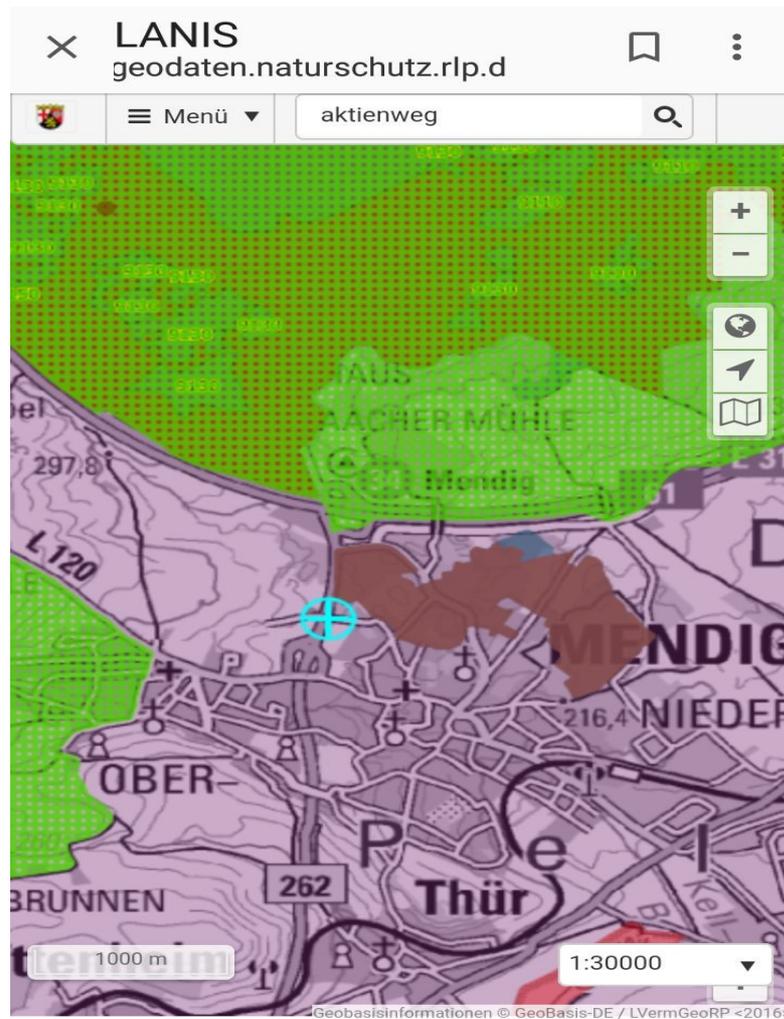


Abb. 3: LANIS Kartenausschnitt zu relevanten Schutzgebieten

Die Untersuchungsfläche liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes Rhein-Ahr-Eifel (Kennung 07-LSG-71-4) als Gentechnikfreies Gebiet (§19LNatSchG) **graulila** und grenzt an das FFH-Gebiet „Unterirdische stillgelegte Basaltgruben Mayen und Niedermendig“ (EU-Nummer: DE-5609-301; Osiris-Kennung: FFH-5609-301) **braun**. Als Natura 2000 Schutzgebiet dient das strukturreiche Basaltabbaugebiet mit seinem ausgedehnten Stollensystem dem Schutz gefährdeter Fledermausarten.

In ca. 1km Entfernung verläuft die Grenze zum Vogelschutzgebiet „Unteres Mittelrheingebiet“ (EU-Nummer: DE-5609-401; Osiris-Kennung: VSG-5609-401) **grünes Raster**.

## 5. Bestandserfassung

Am 16. Oktober 2018 erfolgte eine Begehung der Planungsfläche.

Wie im Bestandslageplan im Anhang kartographisch dargestellt, zeigte sich das gesamte Grundstück als strukturarme, gerodete Fläche mit überwiegend vegetationsfreiem Rohboden. (siehe Abb. 1 Titelseite)

Lediglich an den nördlichen Rändern der Fläche stocken ein Walnuß (*Juglans regia*), eine Esche (*Fraxinus excelsior*) und drei Vogelbeeren (*Sorbus aucuparia*).



Abb. 4: Esche an der nördlichen Grundstücksgrenze

Esche und Vogelbeeren sind 5 – 10 m hoch mit mäßiger Kronenentwicklung ohne Totholz und Höhlen. Nester wurden nicht nachgewiesen. (Abb. 4, 5 und 6)

Der Walnußbaum ist ein Jungbaum mit geringem Stammumfang am Beginn des Kronenwachstums. Er stockt in der östlichen Grenzböschung. (Abb. 7)



Abb. 7: Walnuß in der Böschung

Der südliche Flächenabschnitt ist geprägt durch einen Lagerplatz für Steine, Split und Baumaterial. Vor dem straßenseitigen Zaun stocken Rosen (*Rosa spec.*) und Brombeeren (*Rubus secio Rubus*) und eine kleinflächige Ruderalvegetation. (Abb. 8 + 9)



Abb. 8: Blick auf den südlichen Flächenanteil



Abb. 9: Zaun mit Rosen und Brombeeren

Oberhalb des Materiallagers finden sich je ein Haufen mit Wurzelstöcken und Häckselgut.  
(Abb. 10)

Im Bereich der Firmenzufahrt befindet sich eine 3 -5 m hohe Gehölzgruppe aus Birke (*Betula pendula*) und Faulbaum (*Rhamnus frangula*).



Abb. 10: Lagerplatz mit Häckselgut

Die Gehölze des Grundstücks wurden während der Begehung auf besonders geschützte Vogelarten, Nester und Höhlen untersucht. Die angrenzenden Gebäude weisen keine Nester von Schwalben auf. Es gibt kaum mögliche Verstecke für Reptilien, passende Steine wurden jedoch gedreht und kontrolliert. Mögliche Quartierbäume für Fledermäuse wurden nicht nachgewiesen.

## 6. Artenschutzrechtliches Fazit

Während der Ortsbegehung wurden keine artenschutzrechtlich relevanten Vogelarten nachgewiesen. Unter Berücksichtigung des Mangels an strukturreichen Gehölzen und den bekannten Habitatansprüchen der zu betrachtenden Arten können Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG in Bezug auf die geplante Baumaßnahme ausgeschlossen werden. Die Umsetzung des geplanten Bauvorhabens hat keine Beeinträchtigung einer lokalen Population oder einer besonders geschützten Vogelart zur Folge.

Auch Amphibien, Reptilien und Fledermäuse wurden nicht gesichtet. Aufgrund des Fehlens geeigneter Lebensraumstrukturen und Versteckmöglichkeiten, sowie der Nutzung der Fläche, kann ihr Vorkommen im Plangebiet ausgeschlossen werden. Es besteht keine Betroffenheit.

Artenschutzrechtlich zu berücksichtigende Insekten sowie Farn- und Blütenpflanzen wurden nicht nachgewiesen.

Für die Entwicklung der Fläche nach der Baumaßnahme ist eine Grüngestaltung des Grundstücks entsprechend der landespflegerischen Festsetzungen des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB) vorzunehmen.

Der derzeitige Baumbestand ist möglichst zu erhalten und während der Bauphase mit geeigneten Maßnahmen zu schützen.

Sollten im Zuge der Baufeldräumung weitere Rodungsarbeiten erforderlich sein, sind diese entsprechend der Vorschriften des § 28 Abs. 2, Satz 1 Nr. 4 LNatschG in der Zeit von 1. Oktober bis 28. Februar durchzuführen.

Anhang: Bestandslageplan

erstellt und bearbeitet:

Januar 2019



